

Thema: Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege – Infos zu den Änderungen durch das neue Pflegestärkungsgesetz!

Beitrag: 2:12 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Mehr Geld für die Pflege, eine Gleichstellung von Demenzkranken und statt bisher drei Pflegestufen jetzt fünf sogenannte Pflegegrade: Das hat uns das neue Pflegestärkungsgesetz gebracht, das am 1. Januar in Kraft getreten ist. Und wer zuhause Menschen pflegt, damit sie möglichst lange in den vertrauten vier Wänden bleiben können, der ist jetzt auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert. Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht man dabei schon seit 1995 – allerdings haben sich durch das neue Gesetz einige Rahmenbedingungen geändert. Helke Michael berichtet.

Sprecherin: Wer Familienangehörige, Nachbarn oder Freunde pflegt, muss seit Anfang 2017 zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen, damit er weiter beitragsfrei gesetzlich unfallversichert ist.

O-Ton 1 (Eberhard Ziegler, 0:13 Min.): „Erstens muss man mindestens eine Zeit von zehn Stunden pro Woche aufwenden und das regelmäßig an zwei Tagen die Woche. Und zusätzlich muss die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad zwei eingestuft sein.“

Sprecherin: Sagt Eberhard Ziegler von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und erklärt, wie das früher geregelt war:

O-Ton 2 (Eberhard Ziegler, 0:18 Min.): „Vor dem Pflegestärkungsgesetz war es so, dass der Zeitaufwand keine Rolle spielte. Also auch wer nur kurzfristig oder gelegentlich gepflegt hat, war versichert. Für diese Personen gilt nach wie vor, dass sie versichert sind, wenn sie dieselbe Person weiter pflegen – als Art Besitzstand.“

Sprecherin: Außerdem waren auch bestimmte Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgenommen, wenn sie nicht überwiegend der pflegebedürftigen Person zu Gute kamen:

O-Ton 3 (Eberhard Ziegler, 0:18 Min.): „Also zum Beispiel beim Einkauf: Wenn man mehr für sich und die Familien eingekauft hat, als für die Pflegeperson, war man nicht versichert. Das ist heute anders. Versichert sind all die Tätigkeiten, für die im Gutachten der Pflegekasse ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Zum Beispiel beim Waschen, Duschen, Essen, Begleitung zum Arzt und ähnliche Dinge.“

Sprecherin: Aber Vorsicht: Bei Spaziergängen, Theater- oder Kinobesuchen mit der pflegebedürftigen Person gilt der gesetzliche Versicherungsschutz nicht. Bei den sogenannten „erforderlichen“ außerhäuslichen Aktivitäten allerdings schon:

O-Ton 4 (Eberhard Ziegler, 0:06 Min.): „Zum Beispiel wenn die pflegebedürftige Person zum Arzt muss, eine neue Verordnung braucht, untersucht werden muss und solche Dinge.“

Sprecherin: Passiert dabei ein Unfall und man verletzt sich und braucht danach dringend ärztliche Hilfe...

O-Ton 5 (Eberhard Ziegler, 0:29 Min.): „Dann sollte man immer zu einem Durchgangsarzt gehen. Der macht die entsprechende Meldung an die zuständige Unfallkasse, sodass dann die ganzen Verfahren ins Laufen kommen. Ja, und als Leistung gibt es das ganze Spektrum, das die gesetzliche Unfallversicherung vorgibt: natürlich zunächst mal die Heilbehandlung. Und wenn die Pflegeperson nebenbei noch gearbeitet hat, dann auch ein Verletztengeld, wenn sie diese Arbeit nicht ausüben kann. Bis hin, wenn eine schwere Verletzung mit bleibenden Schäden wäre, sogar zu einer Verletztenrente.“

Abmoderationsvorschlag: Wenn Ihnen das jetzt zu schnell ging und Sie lieber alles in Ruhe noch mal nachlesen wollen: Alle Informationen zum Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege gibt's im Internet unter DGUV.de zum kostenlosen Download.



Thema: Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege – Infos zu den Änderungen durch das neue Pflegestärkungsgesetz!

Interview: 2:20 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Mehr Geld für die Pflege, eine Gleichstellung von Demenzkranken und statt bisher drei Pflegestufen jetzt fünf sogenannte Pflegegrade: Das hat uns das neue Pflegestärkungsgesetz gebracht, das am 1. Januar in Kraft getreten ist. Und wer zuhause Menschen pflegt, damit sie möglichst lange in den vertrauten vier Wänden bleiben können, der ist jetzt auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert. Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht man dabei schon seit 1995 – allerdings haben sich durch das neue Gesetz einige Rahmenbedingungen geändert. Welche genau, weiß Eberhard Ziegler von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, hallo.

Begrüßung: „Guten Tag!“

1. Herr Ziegler, wer ist denn nach dem neuen Pflegestärkungsgesetz noch beitragsfrei gesetzlich unfallversichert?

O-Ton 1 (Eberhard Ziegler, 0:26 Min.): „Grundsätzlich sind das Personen, die eine pflegebedürftigen Person im häuslichen Bereich pflegen, unentgeltlich – also zum Beispiel Familienangehörige, Nachbarn, Freunde. Zwei Dinge sind neu: Erstens muss man mindestens eine Zeit von zehn Stunden pro Woche aufwenden und das regelmäßig an zwei Tagen die Woche. Und zusätzlich muss die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad zwei eingestuft sein.“

2. Wie war das denn vorher geregelt?

O-Ton 2 (Eberhard Ziegler, 0:34 Min.): „Vor dem Pflegestärkungsgesetz war es so, dass der Zeitaufwand keine Rolle spielte. Also auch wer nur kurzfristig oder gelegentlich gepflegt hat, war versichert. Für diese Personen gilt nach wie vor, dass sie versichert sind, wenn sie dieselbe Person weiter pflegen – als Art Besitzstand. Und vorher waren bestimmte Tätigkeiten ausgenommen, wenn sie nicht überwiegend der pflegebedürftigen Person zu Gute kommt. Also zum Beispiel beim Einkauf: Wenn man mehr für sich und die Familien eingekauft hat, als für die Pflegeperson, war man nicht versichert. Das ist heute anders.“

3. In welchen Fällen greift eigentlich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn ich zuhause jemanden pflege und mir dabei etwas passiert?

O-Ton 3 (Eberhard Ziegler, 0:11 Min.): „Versichert sind all die Tätigkeiten, für die im Gutachten der Pflegekasse ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Zum Beispiel beim Waschen, Duschen, Essen, Begleitung zum Arzt und ähnliche Dinge.“

4. Was ist, wenn ich mit dem Pflegebedürftigen draußen einen Spaziergang machen will oder ihn zum Arzt begleite und mir passiert dann etwas?

O-Ton 4 (Eberhard Ziegler, 0:22 Min.): „Aktivitäten außerhalb des Haushalts fallen nicht unter diesen gesetzlichen Versicherungsschutz. Also das gilt zum Beispiel für Spaziergänge, Theaterbesuche, Kinobesuche. Etwas anderes gilt für außerhäusliche Aktivitäten, die erforderlich sind: zum Beispiel der Weg zum Arzt, wenn die pflegebedürftige Person zum Arzt muss, eine neue Verordnung braucht, untersucht werden muss und solche Dinge.“



5. Was muss ich tun, wenn ich mich bei der Pflege verletzt habe und ärztliche Hilfe benötige?

O-Ton 5 (Eberhard Ziegler, 0:32 Min.): „Dann sollte man immer zu einem Durchgangsarzt gehen. Das hat den Vorteil, der macht die entsprechende Meldung an die zuständige Unfallkasse, sodass dann die ganzen Verfahren ins Laufen kommen. Ja, und als Leistung gibt es das ganze Spektrum, das die gesetzliche Unfallversicherung vorgibt: natürlich zunächst mal die Heilbehandlung. Und wenn die Pflegeperson nebenbei noch gearbeitet hat, dann auch ein Verletztengeld, wenn sie diese Arbeit nicht ausüben kann. Bis hin, wenn eine schwere Verletzung mit bleibenden Schäden wäre, sogar zu einer Verletztenrente.“

Eberhard Ziegler von der DGUV über den Unfallversicherungsschutz für alle, die sich nebenbei um Pflegebedürftige kümmern. Besten Dank für diese Informationen !

Verabschiedung: „Ja, ich bedanke mich auch für Ihr Interesse!“

Abmoderationsvorschlag: Wenn Ihnen das jetzt zu schnell ging und Sie lieber alles in Ruhe noch mal nachlesen wollen: Alle Informationen zum Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege gibt's im Internet unter DGUV.de zum kostenlosen Download.

Thema: **Unfallversicherungsschutz bei der häuslichen Pflege – Infos zu den Änderungen durch das neue Pflegestärkungsgesetz!**

Umfrage: 0:31 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Viele Menschen pflegen zu Hause ganz nebenbei ja noch ihre Verwandten, Freunde oder Nachbarn und sorgen so dafür, dass die möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Aber was ist, wenn man dabei einen Unfall hat und einen Arzt braucht? Wer übernimmt in so einem Fall die eventuell anfallenden Kosten?

Mann: „Da bin ich selber verantwortlich, weil ich nicht wüsste, dass es irgendeine Absicherung meinerseits gibt und kein Mensch mir die entstehenden Kosten bezahlen wird.“

Frau: „Das wüsste ich auch mal gerne, wer dann die Kosten übernimmt. Ich kann mir nur vorstellen, dass ich das dann sogar noch selber bezahlen muss. Das wäre natürlich nicht so toll.“

Mann: „Also, ich weiß es nicht, weil ich aber auch darüber noch nichts gehört habe und deswegen habe ich auch noch nicht drüber nachgedacht.“

Frau: „Also meines Erachtens wird es über die Krankenkasse laufen. Es müsste ein normaler Unfall sein.“

Mann: „Boah, ich hoffe, nicht ich selber. Stell dir mal vor, pflegste jemanden, hast selber was und dann bist du der Gelackmeierte.“

Abmoderationsvorschlag: Keine Angst: Wer nebenbei zuhause noch jemanden pflegt, steht auf jeden Fall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings hat sich da mit Inkrafttreten des neuen Pflegestärkungsgesetzes am 01. Januar einiges geändert. Was genau, das verrät Ihnen gleich Eberhard Ziegler von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

